

05.04.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/16232 (Neudruck)
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 17/16946 (Neudruck)

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen,
Artikel 1 des genannten Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „bis“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. Juni“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „und danach wiederkehrend alle drei Jahre.“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
4. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

- (1) Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein. Zur modellhaften Erprobung von Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kann die Oberste Landesjugendbehörde hierzu Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

- (2) Sofern die Erkenntnisse aus Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, können diese insbesondere im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 sowie bei der Weiterentwicklung von Empfehlungen nach § 5 Absatz 3 von den zuständigen Stellen berücksichtigt werden.“
5. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 16 und 17.
6. Der bisherige § 17 wird § 18 und die Angabe „2027“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.
7. Der bisherige § 18 wird § 19.

Begründung:

I. Allgemeines:

Ziel der Änderung des dem Landtag zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfes für ein Landeskinderschutzgesetz ist es, einige Aspekte und Kritikpunkte aus der Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend vom 10. März 2022 aufzugreifen.

Dies betrifft neben redaktionellen Anpassungen namentlich zwei Bereiche: So wird die Kostenfolgeabschätzung bereits 6 Monate früher als ursprünglich vorgesehen und damit erstmals zum 30. Juni 2024 überprüft; zudem wird eine wiederkehrende Überprüfung im 3-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass auf aus dem Gesetzesvollzug folgende veränderte Bedarfe der kommunalen Familie angemessen und zeitnah reagiert werden kann.

Weiterhin wird das Gesetz in § 15 um eine Innovationsklausel ergänzt, die es ermöglicht, auch neue und bisher unerprobte Maßnahmen insbesondere, aber nicht nur in Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen auch abweichend von den landesgesetzlichen Bestimmungen zu erproben und diese ggf. bereits frühzeitig im Rahmen entsprechender Verfahren einzusetzen. Die Norm unterstreicht den Charakter des Gesetzes als Einstieg in die Entwicklung eines umfassenden, landesrechtlich verankerten Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Sie unterstreicht zudem die Bedeutung innovativer Maßnahmen zur modellhaften Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Nummer 1:

Es wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 2:

Der der ersten Überprüfung zu Grunde liegende Betrachtungszeitraum wird verkürzt und endet bereits zum Stichtag 30. Juni 2024. Danach soll es eine regelmäßige Überprüfung jeweils nach Ablauf eines Dreijahreszeitraums geben. Damit wird sichergestellt, dass auf aus dem Gesetzesvollzug folgende veränderte Bedarfe der kommunalen Familie angemessen und zeitnah reagiert werden kann.

Im Gegensatz zu der im neuen § 18 enthaltenen Berichtspflicht handelt es sich bei der Frist

um eine (bloße) Bestimmung des Überprüfungszeitraums der konnexitätsrelevanten Auswirkungen des Gesetzes. Der Überprüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum der ersten Überprüfung soll bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Stelle nach § 6 und Qualitätsberatung sowie Qualitätsentwicklung enden, da zu diesem Zeitpunkt entsprechende finanzielle Bedarfe voraussichtlich bereits identifiziert werden können. Die materiell-rechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen zeigen sich erfahrungsgemäß erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums, sodass die umfassende Berichtspflicht nach § 18 erst zum 31. Dezember 2026 sinnvoll erscheint.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung von Verweisungen, die im Zuge des Einfügens einer zusätzlichen Vorschrift über Innovationen und Modellprojekte erforderlich ist.

Zu Nummer 4:

Die neue Vorschrift des § 15 unterstreicht die Bedeutung innovativer Maßnahmen zur modellhaften Weiterentwicklung des Kinderschutzes und ermöglicht in Verbindung damit auch Abweichungen von anderen Normen dieses Gesetzes. Sofern dies für die modellhafte Erprobung von Maßnahmen, etwa in Folge der fachlichen Empfehlungen der „Kommission zur Wahrung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)“ oder des „Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) IV – Kindesmissbrauch“, erforderlich ist, lässt der neue § 15 Abweichungen von anderen Normen dieses Gesetzes zu. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Oberste Landesjugendbehörde.

In einem ersten Schritt kann etwa an die Empfehlungen des im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags erstellten Abschlussberichts „Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern“ vom 7. Juli 2021 (LT-Information 17/316) angeschlossen werden.

Zu Absatz 1

Die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes kann einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung leisten. Dieses Gesetz lässt den örtlichen öffentlichen Trägern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der kommunalen Selbstverwaltung einen breiten Handlungsspielraum, innovative Maßnahmen zu erproben und über die Anforderungen dieses Gesetzes hinaus den Kinderschutz zu stärken und zu verbessern (beispielsweise durch Kinderschutzbedarfspläne, regionale Expertisecluster oder interkommunale Lernwerkstätten). Um diese zu befördern, eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit, auch Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Oberste Landesjugendbehörde zuzulassen. Diese Ausnahmen sollen auch mit Blick auf den Gegenstand des derzeit vorliegenden Gutachtens insbesondere auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII bezogen sein, können aber auch andere Aufgaben und Regelungsbereiche betreffen. Denkbar ist mit Bezug auf das o.g. Gutachten z.B., dass die zuständige Stelle in Abweichung zu § 7 auch zur Umsetzung von Kinderschutzbedarfsplänen beraten kann. Weiter denkbar wäre eine Anpassung der Umsetzung des Qualitätsentwicklungsverfahrens in Form von regionalen Expertiseclustern oder interkommunalen Lernwerkstätten. Darüber hinaus sind weitere modellhafte Ansätze denkbar, die bei Abweichung von den Regelungen dieses Gesetzes im Einzelfall mit der Obersten Landesjugendbehörde abzustimmen sind.

Sofern im Rahmen der Erprobung innovativer Maßnahmen zusätzliche Ausgaben entstehen, die über die Leistungen nach diesem Gesetz hinausgehen, kann sich die Oberste Landesjugendbehörde daran im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beteiligen.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung im Rahmen der nach diesem Gesetz vorgesehenen Qualitätsentwicklungsverfahren berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen § 15.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf sachgerecht hergeleitete Zeitraum, nach dem berichtet werden soll, beträgt dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen zu §§ 6, 7 und 8. Dies ist der 31. Dezember 2026 und nicht der 31. Dezember 2027.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine weitere redaktionell notwendige Folgeänderung.

Bodo Löttgen	Thomas Kutschaty	Christof	Josefine Paul
Matthias Kerkhoff	Sarah Philipp	Rasche	Verena Schäffer
Rainer Deppe	Regina Kopp-Herr	Henning Höne	Mehrdad Mostofizadeh
Jens Kamieth	Dr. Dennis Maelzer	Marcel Hafke	
Christina Schulze Föcking	Britta Altenkamp	Jörn Freynick	
	Andreas Bialas		
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion